Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung

vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. März 2010[1] Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007[2] und Art. 21 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001[3]

als Gesetz:[4]

I. Versorgungspflicht (1.)

Art. 1 Grundsatz

[1] Die politische Gemeinde sorgt für die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität, soweit die Aufgabe nicht durch Dritte angemessen erfüllt wird.

II. Netzgebiete und Netzanschluss (2.)

Art. 2 Zuteilung
a) Zuständigkeit[5]

[1] Das zuständige Departement teilt die Netzgebiete für die lokalen und regionalen Netze und, soweit erforderlich, für die überregionalen Netze zu.

[2] Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden vorgängig angehört.

1 ABl 2010, 843 ff.
2 StromVG, SR 734.7.
3 sGS 111.1.
4 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.
5 Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

Art. 3 *b) Antrag der politischen Gemeinde*

[1] Die politische Gemeinde stellt dem zuständigen Departement Antrag.

[2] Das zuständige Departement kann Richtlinien über die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Antrag erlassen.

Art. 4 *c) Grundsätze*

[1] Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

[2] Insbesondere wo keine Netzanlagen bestehen, werden bei der Zuteilung berücksichtigt:
a) Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung;
b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
c) die Gemeindegrenzen.

[3] Bestehende Netzgebiete werden grundsätzlich nicht aufgeteilt.

Art. 5 *d) Veröffentlichung*

[1] Das zuständige Departement kann die Zuteilung der Netzgebiete im Internet veröffentlichen.

Art. 6 *Abweichungen im Einzelfall*

[1] Das zuständige Departement kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.[6]

[2] In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin befindet, von der Anschlusspflicht.

Art. 7 *Kostentragung für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone*[7]

[1] Werden Endverbraucher und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für:
a) Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
b) Beanspruchung des vorgelagerten Netzes.

6 Art. 5 Abs. 3 StromVG, SR 734.7.
7 Art. 5 Abs. 4 StromVG, SR 734.7.

[2] Von dieser Regelung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeugern die nach Abs. 1 dieser Bestimmung berechneten Kosten nicht übersteigen.

Art. 8 Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht

[1] Wird die Anschlusspflicht bestritten, entscheidet das zuständige Departement.

III. Leistungsaufträge (3.)

Art. 9 Leistungsaufträge[8] der Regierung

[1] Die Regierung kann nach Anhörung der Elektrizitätswirtschaft allen Netzbetreibern einen gleichlautenden Leistungsauftrag erteilen für:
a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
b) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
c) die Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung;
d) die Nutzung erneuerbarer Energie.

IV. Schlussbestimmungen (4.)

Art. 10 Busse

[1] Mit Busse bis Fr. 100 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:
a) verfügte Anschlusspflichten verletzt;
b) Leistungsaufträge nicht befolgt.

[2] Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis Fr. 20 000.–.

Art. 11 Juristische Personen

[1] Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

[2] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 12 Vollzugsbeginn

[1] Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

8 Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46–29	16.11.2010	01.01.2011

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46–29